

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN – MY SELFIE COFFEE (MSC) – Mietvertrag

## I. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN MIETVERTRAG

### 1. VERTRAGSGEGENSTAND, VERTRAGSLAUFZEIT, ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN

1.1 Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ sind Bestandteil des zwischen dem Vermieter und dem Mieter (nachfolgend zusammen auch „Parteien“) abgeschlossenen MSC-Mietvertrags (nachfolgend „Mietvertrag“).  
1.2 Der Mietvertrag regelt die mietweise Überlassung eines MSC Fooddruckers, (nachfolgend „Mietobjekte“) durch den Vermieter an den Mieter.

1.3 Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ gelten insbesondere gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.  
1.4 Der Bezug von Verbrauchsmaterialien (nachfolgend „VBM“) richtet sich nach Ziffer I.10. VBM sind Lebensmittelfarbtöne und Lebensmittellinole.

1.5 Der Mietvertrag wird bei Annahme eines Angebotes zwischen Vermieter und Mieter wirksam. Die Bestätigung per E-Mail ist ausreichend. Der Mietvertrag läuft für die darin vereinbarte Mietzeit. Der Mieter verpflichtet sich die Mietobjekte auf eigene Kosten beim Vermieter abzuholen und pünktlich zurückzubringen. Der Mieter haftet nach Übergabe uneingeschränkt für Beschädigungen an den Mietobjekten.

1.6 Der Vermieter kann diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ jederzeit im Wege einer Änderungsmitteilung an den Mieter ändern oder ergänzen. Widerspricht der Mieter der Änderungsmitteilung nicht schriftlich innerhalb von vier (4) Wochen nach ihrem Zugang beim Mieter, werden die Änderungen und/oder Ergänzungen entsprechend der Änderungsmitteilung wirksam. Der Vermieter wird den Mieter schriftlich oder durch E-Mail vor Beginn dieser Frist auf sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen dieser Ziffer I.1.6 hinweisen.

### 2. SOFTWARE, MSC COCKPIT, SOFTWAREPFLEGE UND –SUPPORT, IMPLEMENTIERUNGSLEISTUNGEN

2.1 Soweit ohne Abschluss eines separaten zusätzlich zu vergütenden Vertrags (insbesondere MSC-Softwarelizenzvertrag und/oder MSC-Lizenzvertrag MSC Cockpit) vereinbart, räumt der Vermieter dem Mieter gemäß den „Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarelizenz“ in Ziffer II. Nutzungsrechte an den im Mietvertrag spezifizierten Softwareprogrammen im Objektcode (nachfolgend „Vertragssoftware“) ein. Soweit vereinbart, ist MSC Cockpit als Vertragssoftware Vertragsbestandteil. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ gemäß Ziffer I., die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarepflege und Support“ gemäß Ziffer III. sowie die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Implementierung“ gemäß Ziffer IV. gelten ergänzend, soweit in Ziffer II. nichts anderes geregelt ist. Im Falle der ergänzenden Anwendung der Regelungen der Ziffer I. meint die in Ziffer I. verwendete Begrifflichkeit „Mietobjekt“ die Vertragssoftware.

2.2 Die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Vertragssoftware ist in der im Mietvertrag vereinbarten Gesamtmiete enthalten.

2.3 Sofern die Parteien vereinbaren, dass der Vermieter anschaftungsnahe Dienstleistungen wie Anlieferung, Aufstellung, technische Anbindung der Mietobjekte, diesbezügliche Beratungsleistungen oder die Projektleitung, die typischerweise vor Beginn des Vertrags durchgeführt werden (nachfolgend „Implementierungsleistungen“), erbringt, gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Implementierung“ gemäß Ziffer IV. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ in Ziffer I. gelten ergänzend, soweit in Ziffer IV. nichts anderes geregelt ist.

2.4 Bei einem Softwarelizenzvertrag gemäß Ziffer II., einem Softwarepflege- und Supportvertrag gemäß Ziffer III. und/oder einem Vertrag über Implementierungsleistungen gemäß Ziffer III. handelt es sich um ein vom Mietvertrag gemäß Ziffer I. unabhängiges Vertragsverhältnis. Leistungsstörungen, Mängel und andere Pflichtverletzungen einer Partei bezüglich des Vertrags gemäß Ziffer II., Ziffer III. oder Ziffer IV. berechtigen die andere Partei nicht, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, es sei denn, eine Fortsetzung des Mietvertrags ist für diese Partei aufgrund der Pflichtverletzung der anderen Partei unzumutbar.

## 3. INSTANDHALTUNG UND INSTANDSETZUNG

3.1 Der Vermieter übergibt das Mietobjekt vollständig und voll funktionsfähig an den Mieter. Durch Annahme des Gerätes durch den Mieter gilt dies als bestätigt. Der Mieter haftet ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich für das Mietobjekt auf eigenes Risiko und eigene Kosten. Der Mieter verpflichtet das Mietobjekt ab dem Zeitpunkt der Übergabe betriebsfähig und übernimmt die Kosten für die bei einem Mangel erforderliche Instandhaltung und -setzung. Zur Instandhaltung und Instandsetzung gehören insbesondere folgende Leistungen:

- (i) Reparatur der Mietobjekte oder nach Wahl des Vermieters Lieferung mindestens eines gleichwertigen Ersatzgeräts; dabei ist die Lieferung eines gebrauchten Ersatzgeräts zulässig,

- soweit dieses mindestens das Leistungsspektrum des mangelhaften Mietobjekts aufweist. Maßstab für das zu erfüllende Leistungsspektrum bei einem Ersatz ist das Leistungsspektrum des ursprünglich gelieferten Mietobjekts;
- (ii) Reinigung der Mietobjekte gemäß Vorgaben des Herstellers;
- (iii) Lieferung und Einbau von erforderlichen Ersatzteilen.

3.2 Der Vermieter ist berechtigt, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch Dritte, üblicherweise das Unternehmen, von dem der Vermieter das Mietobjekt bezieht (nachfolgend „Lieferfirma“), erbringen zu lassen.

3.3 Soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, sind folgende Leistungen nicht im Leistungsumfang enthalten:

- (i) Farbpatronen / Tine (6 Farben)
- (ii) Lieferung, Einbau, Nachfüllen, Entsorgung und Rücksendung von Tonern;
- (iii) Anbindung der Mietobjekte an ein bestehendes oder zu installierendes WIFI-Netzwerk;
- (iv) Installation, Umprogrammierung und Aktualisierung (Update)
- (v) Leistungen, die aufgrund von Anwendungsfehlern durch den Mieter verursacht wurden. (z.B. wiederholtes Ausführen von Druckkopfreinigung oder Tintenspülungen)
- (vi) Leistungen, die notwendig werden aufgrund von
  - (a) Bedienfehlern des Mieters (inkl. Fehleinstellungen), unsachgemäßer Behandlung, z.B. Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, funktionswidrigem Gebrauch der Mietobjekte, fehlerhaften Transport und Installationseinrichtung oder Verwendung von nicht vom Vermieter/Hersteller freigegebenen Transportkartons.
  - (b) Gewalteinwirkung Dritter,
  - (c) höherer Gewalt oder
  - (d) Software oder Hardware Dritter, die vom Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters installiert wurde;
- (vii) Kalibrierungsservice bei Farben

3.4 Der Mieter ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Der Mieter haftet für die unverzügliche Beseitigung der Mängel und beauftragt durch die Anzeige die Beseitigung der Mängel durch den Vermieter. Dieser rechnet die erbrachten Leistungen gemäß XXX dieses Vertrages ab.

## 4. ÜBERNAHME, ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG, MÄNGEL BEI ÜBERGABE

4.1 Durch Annahme des Mietobjektes hat der Mieter bestätigt, dass das Mietobjekt im Zeitpunkt der Übergabe keine technischen Mängel hat und die vereinbarten Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht wurden. Die Annahme dient insbesondere als vollumfänglich erbracht, wenn das Gerät in Rahmen einer Schulung an den Mieter vorgeführt und übergeben wurde. Mit Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit gilt das Mietobjekt als übernommen und voll funktionsfähig.

4.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Offene Mängel muss der Mieter unverzüglich rügen und den Vermieter hierüber unterrichten. Unterlässt der Mieter dies, ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## 5. KAUTION

5.1 Der Mieter hat dem Vermieter vorab eine zu vereinbarende Kaution i.H.v. dem Wiederbeschaffungswert des Mietobjektes zu zahlen.

5.2 Bei Nichtzahlung oder Zahlungsverzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag zu kündigen und eine Ausgleichszahlung vom Vermieter zu verlangen.

## 6. VERZUG DES VERMIETERS, NICHTZUSTANDEKOMMEN / RÜCKTRITT VOM MIETVERTRAG, ANNAHMEVERZUG

6.1 Wird zwischen den Parteien ein fester Liefertermin vereinbart und das Mietobjekt nicht zu diesem vereinbarten Liefertermin übergeben, ist der Mieter berechtigt, dem Vermieter für die Lieferung eine angemessene Frist zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf in Bezug auf das jeweilige Mietobjekt vom Mietvertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, soweit der Mieter seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und hierdurch eine rechtzeitige Übergabe verhindert wird. Mietet der Mieter innerhalb eines Mietvertrags mehrere Mietobjekte, ist er zum Rücktritt vom gesamten Mietvertrag nur dann berechtigt, wenn er auch an der Nutzung der übrigen Mietobjekte berechtigterweise kein Interesse mehr hat.

Beruhet die verspätete Übergabe auf einem Umstand, den der Vermieter zu vertreten hat, kann der Mieter vom Vermieter Schadensersatz verlangen. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Vermieters insoweit auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.2 Kommt der Mietvertrag über das Mietobjekt zwischen dem Vermieter und der Lieferfirma aus nicht vom Vermieter zu vertretenden Gründen nicht zustande oder wird von dem Mietvertrag aus nicht vom Vermieter zu vertretenden Gründen zurückgetreten, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen; eine solche Kündigung berechtigt weder den Mieter noch den Vermieter zur Forderung von Schadensersatz. Der Vermieter tritt insoweit sämtliche etwaige dem Vermieter zustehende Ansprüche gegen die Lieferfirma wegen Nichtlieferung oder nicht rechtzeitiger Lieferung der Mietobjekte an den Mieter ab. Der Mieter nimmt die Abtretung hiermit bereits jetzt an.

6.3 Kommt der Mieter hinsichtlich der Übernahme der Mietobjekte in Annahmeverzug, ist der Vermieter berechtigt, eine angemessene Frist zur Übernahme zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Mietvertrag zurückzutreten und – falls der Mieter den Annahmeverzug zu vertreten hat – Schadensersatz gemäß Ziffer I.15.2 zu verlangen.

## 7. MIETE, ZAHLUNGSWEISE

7.1 Die Zahlung des vereinbarten Mietpreises ergibt sich aus der Annahme des Angebotes vom Mieter gegenüber dem Vermieter. Eine Bestätigung hat schriftlich – per E-Mail ausreichend – zu erfolgen. Die Gesamtmiete ist jeweils im Voraus, spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietobjektes beim Vermieter einzugehen.

7.2 Die Mietdauer beginnt mit dem Tag der Übergabe des Mietobjektes an den Mieter und endet mit der Rückgabe an den Vermieter. Es gilt die tagesgenaue Abrechnung.

7.3 Der Mieter haftet für die pünktliche Rückgabe des Mietobjektes an den Vermieter gemäß vereinbarter Mietdauer. Erfolgt diese nicht, ist der Vermieter berechtigt einen Ausfallschaden in doppelter Höhe vom vereinbarten Mietzins pro Tag zu erheben.

7.5 Die Preise für die VBM gemäß Ziffer I.10 ergeben sich wie folgt:

Farbe CYAN	200 ml – 75,00 EUR (netto)
Farbe CYAN LIGHT	200 ml – 75,00 EUR (netto)
Farbe MAGENTA	200 ml – 75,00 EUR (netto)
Farbe MAGENTA LIGHT	200 ml – 75,00 EUR (netto)
Farbe BLACK	200 ml – 75,00 EUR (netto)
Farbe YELLOW	200 ml – 75,00 EUR (netto)

7.6 Bei Verzug mit der Zahlung oder Stundung des in Rechnung gestellten Betrags ist der offene Betrag mit acht (8) Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Bei verspäteter Zahlung kann der Vermieter außerdem die Erbringung weiterer Leistungen für den Mieter bis zur Bezahlung des ausstehenden Betrags verweigern und von der Erbringung einer Vorauszahlung abhängig machen. Weitergehende Rechte des Vermieters bleiben unberührt.

## 8. GEFahrTRAGUNG UND VERSICHERUNG

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt ab dem Zeitpunkt der Besitzerlangung gegen vom Mieter verursachte Schäden in den Versicherungsschutz seiner Betriebshaftpflichtversicherung aufzunehmen oder ggf. eine solche abzuschließen. Für elektrisch betriebene Mietobjekte ist eine Elektronikversicherung abzuschließen, die Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Diebstahl, Vorsatz Dritter, Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Überspannung, Kurzschluss, Brand, Blitzschlag und Explosion absichert. Der Mieter tritt mit Abschluss des Mietvertrags alle Rechte aus den Versicherungsverträgen an den Vermieter ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

8.2 Der Mieter hat nach Übernahme der Mietobjekte oder eines wesentlichen Teils der Mietobjekte dem Vermieter nachzuweisen, dass er die abzuschließenden Versicherungen abgeschlossen oder beantragt hat und eine vorläufige Deckung vorliegt. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die fehlenden Versicherungen auf Kosten des Mieters im Namen des Vermieters abzuschließen.

8.3 Der Mieter hat alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer der Elektronikversicherung eine Versicherungsbestätigung sowie einen Sicherungsschein ausstellt mit Übernahme der Mietobjekte an den Vermieter übersendet. Diese müssen festlegen, dass Leistungen im Schadensfall nur an den Vermieter bzw. nur mit dessen Einverständnis bezahlt werden.

8.4 Im Falle eines Schadens am Mietobjekt ist der Mieter ermächtigt und verpflichtet, die an den Vermieter abgetretenen Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger auf eigene Kosten im eigenen Namen für den Vermieter geltend zu machen. Der Vermieter ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren. Zahlungen des Versicherers und/oder Schädigers sind unmittelbar an den Vermieter zu leisten.

8.5 Der Mieter trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Vernichtung, der Beschädigung, des Verschleißes und des Abhandenkommens des Mietobjekts bis zur Rückgabe des Mietobjekts nach Beendigung des Vertrags an den Vermieter. Dies gilt nicht, wenn eines der vorgenannten Ereignisse vom Vermieter verschuldet wurde.

8.6 Bei einem Untergang des Mietobjekts ist der Mieter berechtigt, den Mietvertrag hinsichtlich des untergegangenen Mietobjekts außerordentlich fristlos zu kündigen. Gleiches gilt, wenn im Falle einer Beschädigung des Mietobjekts die Wiederherstellungskosten 50 % des Zeitwerts überschreiten.

8.7 Im Falle einer außerordentlichen fristlosen Kündigung endet die Pflicht des Mieters, die für das jeweilige Mietobjekt vereinbarte Miete zu zahlen, mit dem Tag des Schadensereignisses. Soweit der Mieter den Untergang zu vertreten hat, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter entweder ein mindestens gleichwertiges Mietobjekt zur Verfügung zu stellen und die Kosten der Ersatzbeschaffung dem Mieter aufzuerlegen oder nach Maßgabe der Ziffer I.15 Schadensersatz zu fordern.

8.8 Verzichtet der Mieter im Falle eines von ihm zu vertretenden Untergangs des Mietobjekts auf eine außerordentliche fristlose Kündigung, hat er die vereinbarte Miete weiter zu leisten. 8.9 Bei einer vom Mieter zu vertretenden Beschädigung des Mietobjekts trägt der Mieter die Instandsetzungskosten.

8.10 Etwaige Entschädigungssummen, die der Vermieter wegen des Untergangs oder der Beschädigung des Mietobjekts von einem Versicherer erhält, werden zugunsten des Mieters auf den Schadensersatzanspruch des Vermieters oder die Instandsetzungskosten angerechnet. Ist der von dem Versicherer erstattete Betrag höher als der Schadensersatzanspruch des Vermieters oder die für die Instandsetzung des Mietobjekts anfallenden Kosten, kommt die Differenz dem Vermieter zugute.

## 9. VERBRAUCHSMATERIALIEN (VBM)

9.1 Die Parteien können vereinbaren, dass die Materialkosten und VBM in der Monatsmiete enthalten sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, sind in diesem Fall Lieferung, Einbau, Nachfüllen, Entsorgung und Rücksendung von Toner nicht im Leistungsumfang enthalten und vom Mieter gesondert zu vergüten.

9.2 Die VBM bleiben Eigentum des Vermieters bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Mieter.

## 10. LEISTUNGEN GEGEN GESONDERTE BERECHNUNG

10.1 Soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, gilt folgende Preisliste für Zusatzleistungen:

- a) Telefonsupport (Tagestarif 08:00 – 18:00 Uhr) je 3,50 € / Min.
- b) Telefonsupport (Nachtstarif 18:00 – 08:00 Uhr) je 4,50 € / Min.
- c) Technikereinsatz (Tagestarif 08:00 – 18:00 Uhr) je 3,50 € / Min.
- d) Technikereinsatz (Nachtstarif 18:00 – 08:00 Uhr) je 4,50 € / Min.
- e) Fahrtkosten Deutschland je 0,30 € / km
- f) Fahrtkosten Ausland je 0,30 € / km
- g) Übernachtungspauschale Deutschland (175,00 € / Nacht)
- h) Übernachtungspauschale Ausland (195,00 € / Nacht)
- i) Anlieferung Mietobjekte – Grundpasuchale 180,00 € (zzgl. Fahrtkosten)
- j) Abholung Mietobjekte – Grundpasuchale 180,00 € (zzgl. Fahrtkosten)
- k) Schulungsstunden – je 150,00 € / Std. (zzgl. Fahrtkosten)

## 11. HAFTUNG

11.1 Der Vermieter haftet dem Grunde und dem Umfang nach unbegrenzt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei vertraglicher Übernahme einer verschuldensunabhängigen Haftung (z.B. bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos).

11.2 Der Vermieter haftet weiterhin im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter deshalb vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden.

11.3 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung seiner Erfüllungsgehilfen.

## 12. STANDORTVERÄNDERUNGEN

Der Mieter ist zu einer Verbringung des Mietobjekts zu einem anderen als dem in der Vereinbarung angegebenen Standort nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters berechtigt. Der Mieter haftet im Falle einer Schuldverletzung vollumfänglich für entstehende Schäden am Mietobjekt.

## 13. EIGENTUMSSICHERUNG

13.1 Der Mieter ist weder berechtigt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen (insbesondere Untervermietung, Leihe), noch Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten.

13.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder aus anderem Grund Ansprüche auf das oder an dem Mietobjekt geltend machen, wird der Mieter den Dritten darauf hinweisen, dass das Mietobjekt nicht in seinem Eigentum steht, und den Vermieter hierüber unverzüglich informieren.

## 14. ABTRETUNG, VERTRAGSÜBERTRAGUNG, LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

14.1 Der Vermieter kann einzelne Rechte aus dem Mietvertrag abtreten oder jeweils einzelne Teile des Mietvertrags oder das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle dazugehörigen Zusatzvereinbarungen jederzeit mit allen Rechten und Pflichten hieraus, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, für die (Rest-) Dauer der Mietzeit an Dritte übertragen.

## 15. AUSSERORDENTLICHE FRISTLOSE KÜNDIGUNG, KÜNDIGUNGSFOLGEN

15.1 Der Mietvertrag ist, soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, nur aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündbar. Die in den Ziffern 1.6.2, 1.8.6, 1.9.6, 1.17.2 und 1.18 genannten Gründe stellen einen wichtigen Grund in diesem Sinne dar. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Im Falle der fristlosen Kündigung durch den Vermieter (mit Ausnahme einer Kündigung wegen Nichtzustandekommens oder Rücktritts vom Mietvertrag gemäß Ziffer 1.6.3 sowie bei einer fristlosen Kündigung des Mieters wegen eines von ihm zu vertretenden Untergangs des Mietobjekts werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Mieten (ohne USt.) unter Abzug ersparter Kosten des Vermieters, abgezinst mit dem Refinanzierungszins des Vermieters zzgl. eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschadens des Vermieters sowie unter Abzug ersparter Kosten oder Leistungen eines Versicherers zur Zahlung fällig. Ein etwa erzielter Verwertungserlös (ohne USt.) wird unter Abzug der Verwertungskosten und des Marktwerts des Mietobjekts, der bei regulärer Vertragsbeendigung voraussichtlich erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet, es sei denn, Verwertung und Verwertungserlös stehen einem Versicherer als Ausgleich für die geleistete Entschädigung zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

## 16. RÜCKGABEPFLICHT, MÄNGELBESEITIGUNG, DATENLÖSCHUNG

16.1 Bei Beendigung des Mietvertrags ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

16.2 Der Mieter hat das Mietobjekt auf seine Gefahr und seine Kosten transportversichert an den vom Vermieter benannten Ort oder – falls keine solche Benennung erfolgt – an den Geschäftssitz des Vermieters zu liefern.

16.3 Bei verspäteter Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung des Mietobjekts die vereinbarte Miete pro Tag zu verlangen. Weitergehend erhält der Vermieter die Möglichkeit einen doppelten Mietzins pro Tag zu verlangen, wenn der Mieter zuvor ein rabattiertes Angebot erhalten hat.

16.4 Stellt der Vermieter nach Rückgabe Mängel am Mietobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstehenden Verschleiß hinausgehen, kann er die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Mieters vornehmen.

16.5 Die Kosten der Datenlöschung etwaiger auf den Mietobjekten enthaltener Daten sind in der vertraglichen Vergütung nicht enthalten, sondern vom Mieter gesondert zu vergüten.

## 17. BONITÄTSPRÜFUNG, DATENSCHUTZ

17.1 Der Vermieter ist berechtigt, vor Vertragsschluss Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Mieters einzuholen, wenn und soweit dies zur

Antragsbearbeitung erforderlich ist. Sofern der Mieter eine natürliche Person ist, wird der Vermieter die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere die des Bundesdatenschutzgesetzes) beachten.

17.2 Der Mieter ist ab Unterzeichnung des Mietvertrags durch den Mieter und während der Vertragsdauer verpflichtet, jederzeit auf Anforderung des Vermieters unverzüglich geeignete Unterlagen über seine Vermögensverhältnisse (Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen) vorzulegen und alle

erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit der Vermieter das wirtschaftliche Risiko des Mietvertrags beurteilen kann. Der Vermieter verpflichtet sich, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, ist der Vermieter nach vorheriger Abmahnung zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt.

17.3 Die für den Abschluss und die Durchführung des Mietvertrags erforderlichen Daten des Mieters werden vom Vermieter zu diesem Zwecke gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit zur Durchführung des Mietvertrags erforderlich, können die Daten auch an Dritte (insbesondere die Lieferfirma) übermittelt werden.

17.4 Soweit dem Vermieter zur Kenntnis gelangende oder überlassene Unterlagen oder Daten personenbezogen sind, verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Rechtsvorschriften zum Datenschutz. Soweit der Vermieter personenbezogene Daten des Mieters verarbeitet, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

17.5 Die Parteien werden gemäß § 5 BDSG dafür Sorge tragen, dass die für sie tätigen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet und entsprechend unterwiesen sind.

## 18. GELDWÄSCHEPRÜFUNG

Der Mieter wird dem Vermieter unverzüglich nach Vertragsschluss sowie später auf Anforderung des Vermieters die notwendigen Informationen über seinen „wirtschaftlich Berechtigten“ i.S.v. § 1 Abs. 6 Geldwäschegesetz zukommen lassen und die notwendigen Unterlagen zu einer ordnungsgemäßen Identifizierung zur Verfügung stellen. Natürliche Personen als Mieter haben dem Vermieter unaufgefordert eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt auch, sobald und soweit sich der wirtschaftlich Berechtigte des Mieters ändert. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. nach vorheriger Abmahnung außerordentlich fristlos zu kündigen.

## 19. VERTRAULICHKEIT

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind oder werden ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder der empfangenen Partei ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht durch einen Dritten mitgeteilt, von ihr selbst entwickelt oder sie müssen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder einer gerichtlichen Anordnung eines zuständigen Gerichts offengelegt werden. Die Parteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber dem Refinanzierer und mit diesem verbundenen Unternehmen.

## 20. ABTRETUNGSVERBOT

Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Ansprüche aus dem Mietvertrag abzutreten. Davon ausgenommen sind Abtretungen des Vermieters an mit dem Vermieter verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Ziffer 1.14 bleibt hiervon unberührt.

## 21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.1 Soweit im Mietvertrag oder in diesen „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist, ist der Mieter nicht berechtigt, (i) Forderungen, die ihm gemäß dem Mietvertrag zustehen, gegen Forderungen des Vermieters aus dem Mietvertrag aufzurechnen oder (ii) die Erfüllung einer Verpflichtung nach dem Mietvertrag unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zu verweigern, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche des Mieters sind unbestritten, entscheidungsreif oder durch eine rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt worden.

21.2 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen der Geschäftssitz des Vermieters.

21.3 Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrags oder dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

21.4 Der Mietvertrag sowie diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ und ihre Auslegung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik

Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

21.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag oder diesen „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ einschließlich ihrer Wirksamkeit ist, soweit der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz des Vermieters. Der Vermieter kann den Mieter darüber hinaus an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

21.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrags oder dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

Stand: 12.11.2018 / MY SELFIE COFFEE, Ehrenstraße 84-86, 50672 köln